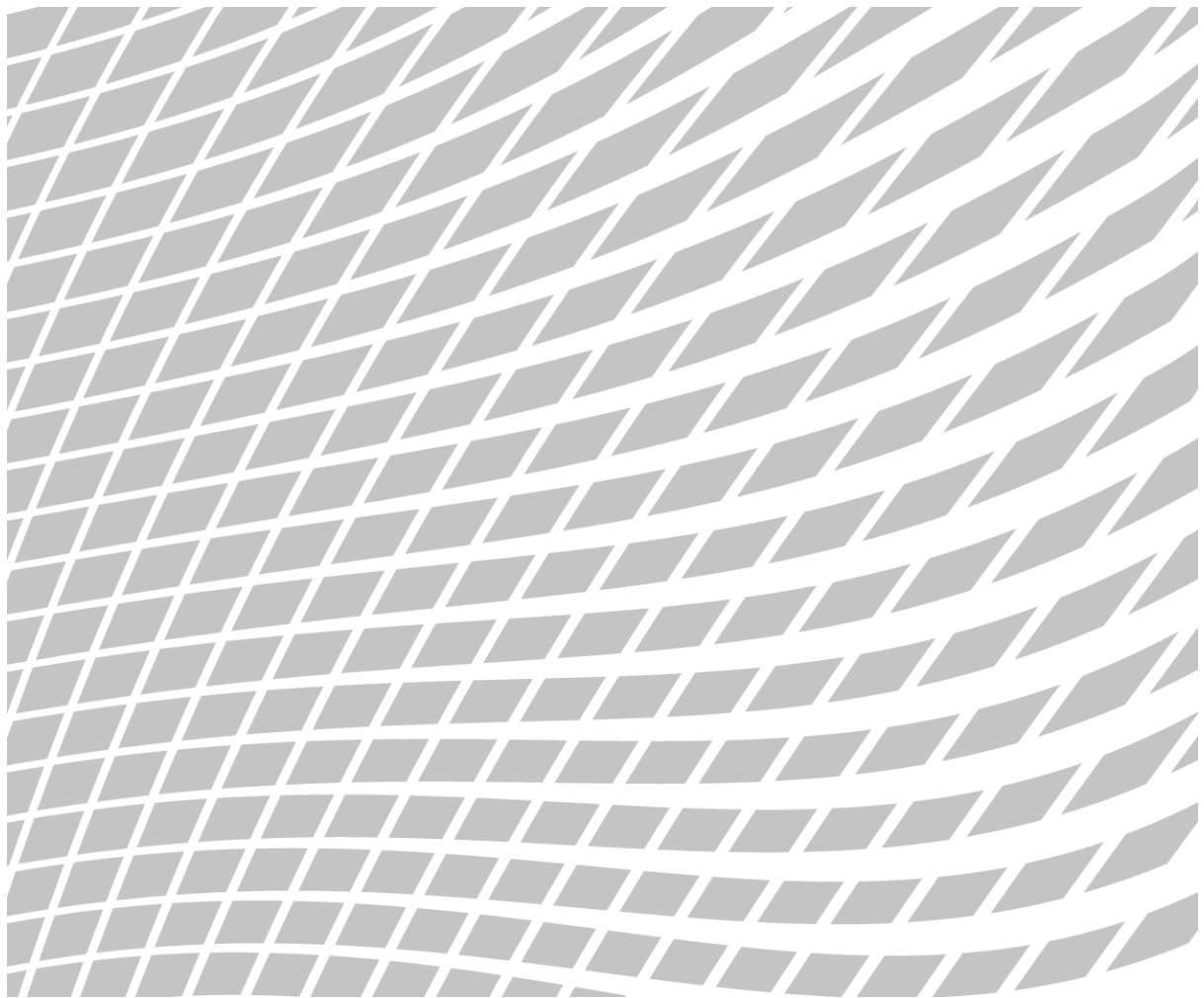


28. September 2016

Totalrevision des FINMA-RS 08/11 „Meldepflicht Effektengeschäfte“ und Teilrevision des FINMA-RS 08/4 „Effektenjournal“

Kernpunkte



Totalrevidiertes FINMA-Rundschreiben 2008/11 „Meldepflicht Effektengeschäfte“

Der Gesetzgeber hat den sachlichen Anwendungsbereich der Meldepflicht von Effekten auf Derivate, die als Basiswerte eine an einem schweizerischen Handelsplatz zum Handel zugelassene Effekte haben, ausgedehnt (Art. 37 Abs. 2 FinfraV und Art. 31 Abs. 2 BEHV). Der Begriff wird präzisiert und dahingehend eingeschränkt, dass bei Derivaten, die sich aus mehreren Effekten ableiten, der Anteil von an einem schweizerischen Handelsplatz zum Handel zugelassenen Effekten mindestens 25 % betragen muss, um eine Meldepflicht auszulösen.

Weiter hat der Gesetzgeber den Meldeinhalt um die Erfassung des hinter einem Geschäftsabschluss stehenden wirtschaftlich Berechtigten erweitert (Art. 37 Abs. 1 Bst. d FinfraV bzw. Art. 31 Abs. 1 Bst. d BEHV i.V.m. Art. 3 Bst. k FinfraV-FINMA). Das Rundschreiben definiert als wirtschaftlich Berechtigter i.S.v. Art. 37 Abs. 1 Bst. d FinfraV bzw. Art. 31 Abs. 1 Bst. d BEHV diejenige Person, die das aus dem Geschäftsabschluss erwachsende wirtschaftliche Risiko trägt. Als wirtschaftlich Berechtigte sind grundsätzlich natürliche Personen festzustellen. Bei operativ tätigen juristischen Personen, kann auch diese als wirtschaftlich Berechtigter gelten.

Als standardisierte Referenz zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten (s. Art. 3 Bst. k FinfraV-FINMA) legt das Rundschreiben für natürliche Personen ein Verfahren basierend auf Nationalität, Geburtsdatum und einer internen Kennziffer der Bank fest. Bei juristischen Personen sieht das Rundschreiben als standardisierte Referenz den *Legal Entity Identifier (LEI)* vor.

Aufgrund des um den wirtschaftlich Berechtigten erweiterten Meldeinhalts (s. Art. 37 Abs. 1 Bst. d FinfraV bzw. Art. 31 Abs. 1 Bst. d BEHV) sind Sammelaufträge neu sowohl bei der börslichen Ausführung als auch bei der definitiven Zuteilung an den Kunden zu melden.

Teilrevidiertes FINMA-Rundschreiben 2008/4 „Effektenjournal“

Der Gesetzgeber hat die Journalführungspflicht auf Aufträge und Geschäfte in Derivaten ausgedehnt, nicht bereits selbst als Effekten qualifizieren (Art. 36 Abs. 2 FinfraV und Art. 30 Abs. 2 BEHV). Bei Derivaten, die sich aus mehreren Effekten ableiten, werden für die Journalführungspflicht der Schwellenwert und die Schwellenwertberechnung aus dem FINMA-RS 18/xx „Meldepflicht Effektengeschäfte“ übernommen.